

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung gem. § 34 GrundWertVO NRW

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel Reeser Landstraße 31 46483 Wesel Per Fax: 0281-207 67 2425	Antrag-	_____
	steller/in	_____
	Straße	_____
	PLZ, Ort	_____
	Telefon	_____
	Telefax	_____
	Mobil	_____
	Email	_____
	Mein Zeichen	_____

Ich bin befasst in der Eigenschaft als _____

Gericht, Behörde, öff. best. u. vereid./zert. Sachverständige(r), Sonstige(r) bitte erläutern ggf. Bestellungskörperschaft / Zertifizierungsstelle

mit dem Grundstück (Straße, Hausnummer) _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

bei Wohnungs-/Teileigentum Nr. des Aufteilungsplans _____ Geschosslage _____

aus folgenden Gründen: _____

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Grundstücksart/Eigentumsart	<input type="checkbox"/> Unbebaut <input type="checkbox"/> bebaut <input type="checkbox"/> Wohnungs- / Teileigentum		
Räumliche Lage (z.B. Stadtteil, Straße) oder Suchradius (z.B. 500 m, 1.500 m)			
Zeitspanne der Vertragsabschlüsse	von:	bis:	
Nutzungsart (z.B. EFH, MFH, Gewerbe)			
Grundstücksfläche	von ca.	m ² bis ca:	m ²
<input type="checkbox"/> Die Auskunft soll sich erstrecken auf alle Verträge ohne weiter eingeschränkte Kriterien (hierzu bitte Hinweis auf der Seite 2 beachten) ----- ODER -----			
<input type="checkbox"/> Die Auskunft soll sich erstrecken nur auf ausgewertete Verträge mit folgenden eingeschränkten Kriterien			
Geschosszahl			
Baujahr / Baujahrsspanne	von:	bis:	
Fiktives Baujahr bei Modernisierung	von:	bis:	
Wohn- / Nutzfläche	von ca.	m ² bis ca:	m ²
Sonstige Merkmale			
<input type="checkbox"/> Ich bitte um Begrenzung der Auskunft auf maximal _____ Kauffälle.			

Ich habe die Hinweise auf Seite 2 und 3 des Antrags beachtet und verpflichte mich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 der Grundstückswertverordnung NRW (siehe nächste Seiten) einzuhalten
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gem. Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW (siehe nächste Seite) zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwertbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

**Auszug aus der Vermessungs-und Wertermittlungskostenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(VermWertKostO NRW)**

Tarifstelle

5.3) Dokumente und Daten

5.3.2) Bereitstellung durch Personal

5.3.2.1) Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

a) nicht anonymisierte Kauffälle

Bearbeitungspauschale.....Gebühr 40 €

plus pauschal für den 1. bis 50. Kauffall.....Gebühr 100 €

Für jeden weiteren Kauffall.....Gebühr 10 €

b) anonymisierte Kauffälle

Zeitgebühr gem. § 2 Abs. 7.....27 € je

Arbeitsviertelstunde

Bearbeitungsvermerke

Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 6 GrundWertVO NRW (berechtigtes Interesse) liegen – nicht – vor.

Antrag stattgeben -- ablehnen.

a. / n.a.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführer

Auskunft erteilt am _____ Namenszeichen

Auskunft abgelehnt am _____ Namenszeichen

Auskunft aus der Kaufpreissammlung – Seite 3

Hinweis zum Umfang der Auskunft

Die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandten Verträge und sonstige Urkunden werden zum Teil nur mit ihren Grunddaten – in der Tabelle auf Seite 1 mit □ gekennzeichnet – erfasst. Sind weitere z.B. objektbeschreibende oder preisbildende Merkmale bekannt, werden die Verträge zum Teil weiter ausgewertet. Nur in diesen Fällen sind Angaben wie z.B. €/m² Wohnfläche möglich. Wird die Auskunft auf „ausgewertete Verträge“ beschränkt, bleiben möglicherweise weitere in der Lage vorhandene Verträge unberücksichtigt. Mit der Option „alle Verträge“ werden auch Informationen aus nicht ausgewerteten Verträgen über Grundstücke der voraussichtlich gleichen Nutzungsart in räumlicher Nähe zum Antragsobjekt beigelegt.

Sonstige Urkunden wie Zuschläge im Zwangsversteigerungsverfahren, Umlegungs- und Enteignungsbeschlüsse und dgl. werden bei der Auskunft ausschließlich auf besonderen Antrag berücksichtigt.

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen – Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW)

§ 3 (8) Für die Datensammlungen, Produkte und Bewertungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404), sowie §§ 87a bis 87e des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, über den Leistungsschutz für Datenbanken.

§ 34 (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragsstellung nach Abs. 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darstellung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden.

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird.

Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszwecks und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

(8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5 der GrundWertVO NRW.